

29.01.96

Empfehlungen
der AusschüsseU - Fz - In - Wizu **Punkt** der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U),der **Finanzausschuß** (Fz),der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In) undder **Wirtschaftsausschuß** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi 1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

In § 2 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort

"werden"

folgende Wörter einzufügen:

", wobei zumindest ein Mitglied ein Vertreter der Wirtschaft sein muß".

Begründung:

Die Geschäftsführung des Solidarfonds liegt beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet u. a. über die Inanspruchnahme des Solidarfonds, für den zwar eine Nachschußpflicht des Bundes und der Länder besteht; der Fonds wird jedoch vorrangig von der Wirtschaft finanziert. Die Wirtschaft sollte daher im Vorstand vertreten sein, um ihre Mitwirkung bei den Entscheidungen der Geschäftsführung des Solidarfonds sicherzustellen.

Ausgeliefert am 30. JAN. 1996

Wi 2. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und sind folgende Wörter anzufügen:

"jeweils ein Vertreter aus der Umwelt-, Wirtschafts- und Finanzverwaltung."

Begründung:

Die Ländervertreter sollten ebenfalls wie die drei Vertreter der Bundesregierung aus der Umwelt-, Wirtschafts- und Finanzverwaltung kommen. Hierdurch wird gewährleistet, daß die unterschiedlichen Gesichtspunkte und Interessenlagen in den Ländern (z. B. bei der Erhebung der Solidarbeiträge und hinsichtlich der Zuschußpflicht) auch bei den Entscheidungen des Verwaltungsrates ausgewogen berücksichtigt werden.

U
In 3. Zu § 5 Abs. 4

Sach-
zusammen-
hang mit
Ziffer 4

In § 5 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Stellvertreter des Vertreters des Bundesministeriums übernimmt nicht die Funktion des Vorsitzenden."

Begründung:

In § 5 Abs. 5 wird festgelegt, wer bei Abwesenheit des Vertreters des Bundesministeriums die Stellvertretung des Vorsitzenden übernimmt. Vorstehende Ergänzung stellt klar, daß die Regelung des Absatzes 5 abschließend ist.

U
In 4. Zu § 5 Abs. 5 Satz 2

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 3

In § 5 Abs. 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Vertreter der Länder, der vom Bundesrat dazu benannt wird."

Begründung:

Die Tätigkeit der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung ist für die Länder von besonderer Bedeutung, da von den Rückeinfuhrvorgängen ein erhebliches Kostenrisiko für die Länder ausgeht. Um diese Bedeutung zu unterstreichen, ist als stellvertretender Vorsitzender ein Vertreter der Länder zu benennen.

U
In

5. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig aus und sind an Weisungen nicht gebunden."

Begründung:

Die unabhängige und nicht weisungsgebundene Aufgabenerledigung ist zwingende Voraussetzung dafür, daß die in den Fonds eingezahlten Mittel sachgerecht für die im Abfallverbringungsgesetz vorgesehenen Zwecke verwandt werden.

U

6. Zu § 13 Abs. 1 Nr. 3

In § 13 Abs. 1 Nr. 3 ist das Zitat "§ 6 Abs. 2 Satz 2" durch das Zitat "§ 6 Abs. 2 Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Der in der Vorlage hinsichtlich der Kostentragungspflicht zitierte § 6 Abs. 2 Satz 2 AbfVerbrG stellt allein auf die Rückführungsmaßnahmen ab. § 6 Abs. 2 Satz 3 AbfVerbrG umschreibt dagegen die Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückführung und der umweltverträglichen Entsorgung entstehen.

U

7. Zu § 13 Abs. 1 Nr. 4

In § 13 Abs. 1 Nr. 4 sind nach den Wörtern "eine Entscheidung zur Wiedereinfuhr von Abfällen" die Wörter "oder zur Entsorgung der wiedereingeführten Abfälle" einzufügen.

Begründung:

Aus der praktischen Erfahrung ergibt sich die Notwendigkeit, den Solidarfonds nicht nur dann in Anspruch nehmen zu können, wenn eine Wiedereinfuhr illegal ausgeführter Abfälle durch die zuständige Behörde veranlaßt worden ist. In der Vergangenheit war es der Normalfall, daß der Empfängerstaat - beispielsweise Polen oder die Ukraine - die Rückführung bereits von sich aus veranlaßt hat und die Abfälle dann bereits "an der Grenze stehen", ein entsorgungspflichtiger Abfallexporteur dann aber für die Entsorgungskosten häufig nicht herangezogen werden kann. Die Kostentragungspflicht des Solidarfonds auch

für die Entsorgungskosten wiedereinfuhrpflichtiger Abfälle ergibt sich aus § 6 Abs. 3 AbfVerbrG.

Fz 8. Zu § 15

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9

In § 15 sind die Worte "Zehn vom Hundert" durch die Worte "fünfzig vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung:

Die Finanzierungsbeteiligung des Bundes im Rahmen der Nachschußpflicht von 10 v.H. ist unzureichend. Das Abstellen auf den durchschnittlichen Anteil eines der acht finanzstärksten Länder nach dem Königsteiner Schlüssel ist nicht plausibel, denn der Bund ist kein 17. Bundesland. Vielmehr trifft ihn eine besondere Verantwortung für die Finanzierung der Abfallrückführung. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Abfallrückführung gründen sich auf das Baseler Übereinkommen, das der Regelungsverantwortung des Bundes für auswärtige Beziehungen unterfällt. Die in diesem Rahmen vom Bund für die Bundesrepublik Deutschland zugesicherten Rückführungen würden die Länder auf der Grundlage des Bundesvorschlages mit 90 v.H. der Nachschußleistungen unangemessen hoch belasten. Im Hinblick auf die im Rahmen des internationalen Abkommens vom Bund gegebenen Rückführungszusagen sowie auf die dem Bund obliegende Überwachung der Außengrenzen, die auch die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen umfaßt, ist eine Erhöhung des Bundes-Finanzierungsanteils auf 50 v.H. geboten.

U 9. Zu § 15

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 8

§ 15 ist nach dem Wort "Abfallverbringungsgesetzes" wie folgt zu fassen:

"entspricht der Höhe des Anteils des Landes mit dem höchsten Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel."

Begründung:

Der Bund ist durch Aufgaben der Zolldienststellen sowie des Bundesamtes für Güterverkehr in erheblichem Maße für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Abfallverbringung zuständig. Dadurch hat es der Bund in der Hand, die Überwachung mehr oder weniger restriktiv zu gestalten und auf die Einhaltung der Vorschriften über die Abfallverbringung hinzuwirken. Die Kontrollen des fließenden Verkehrs durch das Bundesamt für Güterverkehr könnten so verstärkt und ausgestaltet werden, daß eine erhebliche Abschreckungswirkung von ihnen ausgeht. Den größten Einfluß auf die Verhinderung illegaler Abfallverbringungen haben die Zolldienststellen im Rahmen der Kontrollen an den Grenzübergängen. Diesen Einflußmöglichkeiten des Bundes entspricht es nicht, wenn die Nachschußpflicht auf lediglich 10 v.H.

begrenzt wird. Ein Anteil, der dem Anteil des Landes entspricht, das den höchsten Beitrag zur Nachschußpflicht zu leisten hat, ist vom Bund mindestens zu erwarten. Dementsprechend wird der Bundesanteil festgelegt.

U 10. Zu § 16

§ 16 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die Fondshöhe beträgt abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungsgesetz gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Abfallverbringungsgesetz 30 Millionen Deutsche Mark für jeweils drei Jahre."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß sich die Verordnungsermächtigung aus § 8 Abs. 2 Satz 2 AbfVerbrG ergibt.

U 11. Zu § 17 Abs. 2 Satz 2

In § 17 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort "Begleitscheines" durch das Wort "Notifizierungsbogens" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begleitschein i.S. der EG-Abfallverbringungsverordnung besteht aus dem Notifizierungsbogen und dem Versand-/Begleitformular. Die Änderung stellt klar, welcher Vordruck gemeint ist.

U 12. Zu § 17 Abs. 6

In § 17 Abs. 6 ist die Angabe "360 Tage" durch die Wörter "zwei Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Frist für die Abrechnung über die tatsächlich verbrachten Mengen ist zu kurz bemessen, da zum einen der Zeitraum für die Durchführung der Notifizierung nicht berücksichtigt wurde und zum anderen die für die Abrechnung erforderliche Bestätigung der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage über den Erhalt der Abfälle möglicherweise nicht zeitnah übersandt wird. Durch eine Abrechnungsfrist von zwei Jahren wird vermieden, daß vorläufige Abrechnungen und im Anschluß daran ggf. Nachberechnungen erforderlich werden.

U

13. Zu § 18 Abs. 1

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 14
und 15

In § 18 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Beitragshöhe beträgt pro Tonne

1. für Abfälle zur Verwertung nach Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung 0,30 Deutsche Mark,
2. für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R 1 bis R 8 und R 10 bis R 12 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, 3,00 Deutsche Mark,
3. für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R 9 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes, D 10 oder D 11 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, 10,00 Deutsche Mark,
4. für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung D 1 bis D 9 oder D 12 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, 15,00 Deutsche Mark.

Für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R 13 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes oder D 13 bis D 15 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, bestimmt sich der Betrag nach dem vorgesehenen endgültigen Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren."

Begründung:

Die in § 18 Abs. 1 der Verordnung vorgesehene Staffelung bietet einen Anreiz dafür, Abfälle fälschlich einem Verwertungsverfahren oder einem Anhang der EG-Abfallverbringungsverordnung zuzuordnen, für den ein geringerer Betrag vorgesehen ist. Die Neufassung erreicht eine sachgerechte Staffelung der Beiträge, ohne daß die Frage der Zuordnung des Abfalls zu diskutieren ist.

Wi

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 13

14. Zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a

In § 18 Abs. 1 Nr. 1 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Abfälle zur Verwertung nach Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung sind im Grundsatz notifizierungsfrei. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Begründungen eine Einstufung in eine höhere Gefährungskategorie vornehmen. Die Notifizierungsbedürftigkeit einer Verbringung von "Grünen-Liste-Abfälle" wird sich daher von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden. Um eine ungleiche Behandlung aufgrund unterschiedlicher nationaler Bestimmungen auszuschließen, sollten daher die "Grünen-Liste-Abfälle" aus der Beitragspflicht herausgenommen werden. Diese Ausnahme steht mit dem § 8 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Basler Übereinkommen in Einklang, wonach bei der grundsätzlichen Festsetzung des Solidarbeitrages nicht allein die Notifikation ausschlaggebend ist, sondern auch "Art und Menge der verbringenden Abfälle" zu berücksichtigen sind.

Wi

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 13

15. Zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b

In § 18 Abs. 1 Nr. 1 ist in Buchstabe b der Betrag "3,00 Deutsche Mark" durch den Betrag "1,00 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung:

Die Festsetzung der Beitragshöhen ist nicht nachvollziehbar. Die Gesamtsumme von 30 Mio. DM ist nicht belegt. Seit dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Basler Übereinkommen sind keine Fälle bekannt, die eine Inanspruchnahme des Fonds begründen würden, noch sind die für die Berechnung erforderlichen Abfall-Mengenströme mitgeteilt worden. Daher sollte eine Verringerung der Beitragshöhen dort vorgenommen werden, wo durch die Erhebung eines Beitrages erhebliche Auswirkungen auf etablierte und bewährte internationale Recyclingbeziehungen zu erwarten sind.

Bedacht werden sollte außerdem, daß die deutschen Unternehmen in den Grenzregionen der EU und mit grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen am stärksten von der Beitragspflicht der Verordnung betroffen sein werden. Diese Unternehmen werden bei einer Verbringung von Abfällen zur Verwertung mit neuen Behördenverfahren konfrontiert und gegenüber ihren Konkurrenten, die sich nur auf dem Inlandsmarkt betätigen, Wettbewerbsnachteile durch die Erhebung der Solidarbeiträge hinzunehmen haben.